

**Bekanntmachung aufgrund §§ 2 und 3 der
Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften
vom: 04. April 2008**

1. Für den elektronischen Rechtsverkehr unter Zugriff auf den elektronischen Justizbriefkasten ist die Kommunikationssoftware "Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach" zu nutzen, die Nutzer über die Internetseite <http://www.egvp.de/> kostenfrei herunterladen können.
2. Da elektronischer Rechtsverkehr unter Nutzung des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfaches für eine sichere und nachvollziehbare Kommunikation die zumindest zeitweilige Verarbeitung personenbezogener Daten voraussetzt, erfordert der elektronische Rechtsverkehr unter Zugriff auf das elektronische Gerichtspostfach die Zustimmung zu einer Datenschutzerklärung (siehe unten, Anlage 1 zu dieser Bekanntmachung).

Übermittlung mit Postfacheinrichtung: Bei der "Übermittlung mit Postfacheinrichtung" erfolgt mit der Anmeldung zugleich die Einrichtung eines Ihnen über das elektronische Verschlüsselungszertifikat zugeordneten Postfachs, in das Nachrichten der an dem Projekt "Elektronischer Rechtsverkehr" beteiligten Gerichte und übriger Dienststellen der Justiz, insbesondere auch Eingangsbestätigungen, Übermittlungsprotokolle etc. eingelegt werden können. Bei dieser Variante erklären Sie sich mit der Einrichtung eines solchen Postfachs einverstanden. Für die Einrichtung und Nutzung ist die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich. Nach datenschutzrechtlichen Grundsätzen bedarf dies einer Einwilligung in einer "Datenschutzerklärung". Die Datenschutzerklärung ist nachfolgend aufgeführt.

Übermittlung ohne Postfacheinrichtung: Bei der "Übermittlung ohne Postfacheinrichtung" wird kein dauerhaft dem Nutzer zugeordnetes elektronisches Postfach eingerichtet. Folge ist, dass Antworten des Gerichts oder der Justizbehörde (einschließlich Eingangsbestätigungen) nicht übermittelt werden können. In diesem Fall wird die Nachricht ohne die allgemeinen personenbezogenen Daten der "Visitenkarte" (Bestandsdaten) übermittelt, die folgerichtig dann auch nicht gespeichert werden. Daher gelten in diesem Fall die Nr. 1 und 4 sowie der Hinweis Nr. 5.5 der nachfolgenden Datenschutzerklärung nicht. Mit der Anmeldung zur Teilnahme am "elektronischen Rechtsverkehr" muss jedoch für den jeweiligen Nutzer für die Begründung, Durchführung und Abwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs ein gesichertes temporäres, elektronisches Postfach eingerichtet werden, das dem Nutzer jedoch nicht zugeordnet werden kann.

Soweit gemäß § 174 Abs. 3 ZPO dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin auch gegen seinen Willen elektronisch zugestellt werden darf, ist der Teilnehmer oder die Teilnehmerin verpflichtet, ein Postfach einzurichten.

3. Aus technischen und organisatorischen Gründen können einer Nachricht nicht mehr als 100 Dateien angehängt werden, deren Gesamtvolumen 30 Megabyte nicht überschreiten darf.
4. Der Übermittler einer Nachricht ist dafür verantwortlich, dass die Nachricht selbst und die angehängten Dateien keine schädlichen aktiven Komponenten (Viren, Trojaner, Würmer etc.) enthalten; eine Datei mit schädlichen aktiven Komponenten gilt auch dann als nicht zugegangen, wenn die Datei im übrigen den in § 2 Abs. 3, 4 und 5 der VO festgelegten Formatstandards entspricht.
5. Die durch das elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach erstellten Übermittlungs-, Sende und Empfangsbestätigungen beziehen sich auf die Tatsache, dass der in der jeweiligen Bestätigung beschriebene Kommunikationsvorgang zu dem angegebenen Zeitpunkt stattgefunden hat. Durch diese Bestätigungen wird insbesondere nicht zugleich bestätigt, dass die übermittelten Dokumente in einem zugelassenen Format vorgelegt worden sind oder sonst keine Hindernisse für eine Weiterverarbeitung (Viren o.ä.) bestehen.
6. Als Bedingung für den elektronischen Rechtsverkehr gelten alle Beschränkungen und Voraussetzungen, die aus der Nutzung der Software "Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach" als technisch unabweisbar folgen, und zwar auch insoweit, als sie vorstehend nicht ausdrücklich bezeichnet sind.
7. Elektronische Dokumente, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) zu versehen. Eine beispielhafte Liste der aktuell unterstützten Kartenlesegeräte und Signaturkarten finden sie **hier**.

Die Signatur soll als gesonderte Datei (attached signature) und nicht als eingebettete Signatur (embedded signature) im elektronischen Dokument übersandt werden.

Hinweis:

Bei dem hier genannten Signaturniveau ist bei inländischen Anbietern die Nutzung der Signaturkarte eines bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen nach dem deutschen Signaturgesetz angezeigten oder akkreditierten Trust Centers erforderlich. Die oben angegebenen Signaturkarten werden nach erfolgter Prüfung durch das Elektronische Gerichtsund Verwaltungspostfach auf diesem Niveau unterstützt. Bei nicht aufgeführten Signaturkarten ist nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sichergestellt, dass den Anforderungen der genannten Verordnung an eine wirksame und für das Gericht prüfbare Signatur entsprochen ist.

8. Bei der Übermittlung von elektronischen Anmeldungen und Dokumenten zu den Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregistern ist als Mitteilungsart "HR-Beteiligter" einzustellen.
9. Bei der Übermittlung soll das gerichtliche Aktenzeichen des Rechtsträgers (Unternehmen bzw. Partnerschaftsgesellschaft) angegeben werden. Bei der Schreibweise soll die sich aus den folgenden Beispielen ergebende Vorgabe eingehalten werden (inklusive Groß-/Kleinschreibung und Leerschritten): "HRA 1234 KI" oder "HRB 1234 EC" oder "GenR 1234 IZ" oder "PR 1234 PI" bzw. bei noch nicht erfolgter Eintragung "12 AR 123/06 HL". Bei verfahrenseinleitenden Anmeldungen bzw. Dokumenten und in Fällen, in denen das gerichtliche Aktenzeichen aus sonstigen Gründen noch nicht bekannt sein kann, soll die Angabe "RegNEU" an Stelle des Aktenzeichens verwendet werden. Soweit möglich sollen diese Angaben im Betreff der Nachricht erfolgen.
10. Mit der Nachricht muss im Falle einer Anmeldung zur Eintragung in ein Register zusätzlich eine gültige (valide) XML-Datei im Format XJustiz ab Version 1.3 nebst Fachmodul XRegister ab Version 1.1 übermittelt werden (nähere Angaben zu den Formaten unter www.xjustiz.de) mit mindestens den folgenden Angaben:
 - a) das gerichtliche Aktenzeichen (gemäß Ziff. 9), bei Neueingängen die Angabe "RegNEU"
 - b) die schlagwortartige Bezeichnung des Gegenstandes der Anmeldung
 - c) die aktuell eingetragene Firma bzw. der Name des Rechtsträgers, auf den sich die Anmeldung bezieht, bzw. bei einer Neuanmeldung die beantragte Firma bzw. der beantragte Name
 - d) die Bezeichnung der Person des Einreichers der Anmeldung (i.d.R. des Notars).Werden mit der Nachricht ausschließlich einzureichende Dokumente übermittelt, so kann von der zusätzlichen Übermittlung der XML-Datei abgesehen werden, wenn die Angaben sich in anderer Form aus der Nachricht ergeben. Dies gilt auch für Anmeldungen, die entgegen § 12 Abs. 1 S. 1 HGB nicht in öffentlich beglaubigter Form eingereicht werden müssen.
11. Die Löschung eines Postfachs kann nicht selbst vorgenommen werden, sondern muss mittels anliegenden Formulars beantragt werden. Dieser Antrag kann bei jedem Amtsgericht in Schleswig-Holstein gestellt werden. Dies sollte insbesondere dann unverzüglich geschehen, wenn das zur Abholung notwendige Entschlüsselungszertifikat verloren gegangen ist, da es zu verhindern gilt, dass einem über das Postfach weitere Dokumente zugestellt werden.
12. unterstützte Formate

Format	Version / Einschränkungen
ASCII (American Standard Code for Information Interchange)	ohne Versionsbeschränkung als reiner Text ohne Formatierungscodes und ohne Sonderzeichen
Unicode	ohne Versionsbeschränkung als reiner Text ohne Formatierungscodes
RTF (Rich Text Format)	Version 1.0 bis 1.6. ohne Erweiterung für Word 2000
Adobe PDF (Portable Document Format)	Version 1.0 bis 1.4. (sofern mit Adobe Reader 6.0 lesbar)
Microsoft Word	keine aktiven Komponenten Word 6.0/95, Word 97, Word 2000 (Version 8 oder 9), Word XP, Word 2003
XML (Extensible Markup Language)	eine zum Dokument gehörige DTD (Document Type Definition) muss zugeordnet sein
TIFF (Tag Image File Format)	Version 6 oder niedriger (CCITT/TTS Gruppe 4, sofern Grafik-Daten übermittelt werden, z.B. Fax, eingescannte Unterlagen als Anlagen)

Weitergehende Informationen sowie auch die Möglichkeit, die Software per Download kostenfrei zu erwerben, erhalten Sie auf der Internetseite <http://www.egvp.de>.